

Stand der Umsetzung der ADR-Richtlinie (Richtlinie 2013/11/EU) in der Tschechischen Republik

A. Stand der Umsetzung

Derzeit ist die ADR-Richtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Bei dem tschechischen Parlament wurde vom Ministerium für Industrie und Handel am 16.3.2015 der Entwurf T/445¹ zur Änderung des Gesetzes Nr. 634/1992 Sb. über den Verbraucherschutz eingebracht (im Weiteren nur „Entwurf“)

B. Die jetzigen Schlichtungsorgane in der Tschechischen Republik

In der Tschechischen Republik wird die Schlichtung bezüglich Verbraucherfragen in der ersten Linie durch drei Verwaltungsorganisationen durchgeführt: Streitigkeiten bezüglich der elektronischen Kommunikation und der Postdienstleistungen werden durch das tschechische Telekommunikationsamt² (CTU), bezüglich des Energie-, Gas-, und Fernwärmebereiches durch das Tschechische Energieregulierungsamt³ (ERU) erledigt, und für Streitigkeiten im Finanzbereich ist der Finanzombudsmann mit beschränkten Zuständigkeiten seit 2003 tätig. Außerdem führen Mediatoren und drei Verbraucherorganisationen freiwillig und ohne staatliche Unterstützung Schlichtungsverfahren durch. Die Grundlagen der Schlichtung sind in den entsprechenden sektoriellen Gesetzen geregelt.

C. Inhalt der Umsetzungsmaßnahmen

Der tschechische Gesetzgeber plant durch den Entwurf, das System der alternativen Streitbeilegung ausschließlich mittels staatlicher Behörden zu organisieren. Private Institutionen – Verbrauchervereine, Mediatoren – werden nach der Implementierung des Entwurfs von der Schlichtung ausgeschlossen. Grundlage des tschechischen Schlichtungsmodells bieten weiterhin die drei Verwaltungsorgane, die schon bisher –

¹ Sněmovní tisk 445 Novela zákon o ochraně spotřebitele od 31.3.2015 [Parlamentabdruck Nr. 445 Novelle zum Gesetz über Verbraucherschutz von 31.3.2015]

<http://www.psp.cz/sqw/text/tiskt.sqw?O=7&CT=445&CT1=0>

² Český telekomunikační úřad, siehe <http://www.ctu.cz/>

³ Energetický regulační úřad, siehe <http://www.eru.cz/cs/>

allerdings völlig erfolglos und ineffektiv – Schlichtungsaufgaben erledigten. Neben diesen wird – in der besten Tradition der böhmischen Kompetenzverdoppelung – ein zusätzliches staatliches Auffangorgan mit Streitbeilegung beauftragt, die staatliche Handelsinspektion (ČOI). Durch den Entwurf ergibt sich folgendes:

- Das ADR-Verfahren kann nur durch den Verbraucher eingeleitet werden. Das Verfahren ist für den Verbraucher kostenlos.
- Als Auffangorgan – wenn keine der bisherigen Verwaltungsbehörden für die Streitigkeit zuständig ist - wird die Tschechische Handelsinspektion (ČOI) ernannt. Dadurch wird ein Waren- und Dienstleistungskontrollamt mit eigentlich „fachfremder“ Mediationstätigkeit beauftragt, welches die Streitparteien zu einer gütlichen Einigung veranlassen soll (Dritte Variante des Art. 2 Abs. 1 der ADR-RL). Falls es innerhalb 90 Tagen nicht zu einer Einigung vor der ČOI kommt, kann die ČOI keine – weder verbindliche, noch unverbindliche – Empfehlungen ausgeben. Die anderen drei Verwaltungsorgane erlassen für beide Parteien einen verbindlichen Verwaltungsakt.
- Die Zuständigkeiten des Finanzombudsmannes werden mit der Implementierung des Entwurfes erweitert. Der Finanzombudsmann bekommt eine allgemeine Zuständigkeit für den gesamten Finanzbereich, d.h. sowohl für Hypothekenkredite, als auch für Darlehensverträge, aber auch für Wertpapierhandel. Offen bleibt, ob er die anwachsende Anzahl von Verbraucherbeschwerden tatsächlich innerhalb 90 Tagen – ab Erhalt aller angefragten Unterlagen (!) – lösen kann.
- Bemerkenswert und verbraucherfreundlich ist, dass nur die Verbraucher einseitig ihre Teilnahme an der Schlichtung beenden können. Damit folgt der Entwurf den strengeren Fairness-Vorschriften des Art. 9 Abs. 2 a) der ADR-Richtlinie.
- Die Kooperationsbereitschaft von Unternehmen wird durch den tschechischen Lösungsansatz so gesichert, dass alle Schlichtungsstellen eine verwaltungsrechtliche Behörde sind, mit der die Unternehmen lieber kooperieren. Im Falle der ČOI wird durch den Gesetzentwurf die Verbesserung der Kooperationsbereitschaft klar angestrebt. Die Unternehmen müssen erstens eine Äußerung zu dem Verbrauchervorschlag abgeben, zweitens werden sie verpflichtet, mit der ČOI eng zusammenzuarbeiten und die „zum effektiven Ablauf der Schlichtung notwendige Kooperation zu bewirken“. Bei mangelnder Kooperation könnten alle Ämter – inklusive der ČOI - Bußgelder verhängen.

- Für online und grenzüberstreitenden Streitigkeiten wird nach dem Entwurf das in die ČOI eingegliederte Europäische Verbraucherzentrum in Prag zuständig.

Dr. Rita Sik-Simon, Centrum právní komparistiky (Zentrum für Rechtsvergleichung)

Univerzita Karlova v Praze, Právnická fakulta (Karlsuniversität in Prag, Juristische
Fakultät)

(Stand 15.5.2015)